

## Lösung:

### **Aufgabe 1: Strafbarkeit des V und S nach dem StGB**

#### **Tatkomplex 1: Feuerzeuge**

##### **A. Strafbarkeit des V gem. § 242 I StGB (Einstecken der Feuerzeuge in die Tasche)**

Der V könnte sich wegen Diebstahls gem. § 242 I StGB zum Nachteil des G strafbar gemacht haben, indem er drei Feuerzeuge in die Tragetasche steckte.

##### **I. Tatbestandsmäßigkeit**

Es müssten die objektiven und subjektiven Voraussetzungen des Tatbestands vorliegen.

##### **1. Fremde bewegliche Sache**

Bei den Feuerzeugen handelt es sich um körperliche Gegenstände und daher um bewegliche Sachen, die weder im Eigentum des V stehen, noch herrenlos sind.

##### **2. Wegnahme**

V müsste die Feuerzeuge im Sinne des § 242 I StGB weggenommen haben.

Die Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendigerweise tätereigenen Gewahrsams. Gewahrsam ist die von einem Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft über die Sache. Das Gewahrsamsverhältnis ist nach der Verkehrsauffassung zu beurteilen.

Die Feuerzeuge befinden sich im Kassenbereich des Tabak- und Zeitschriftenladens. Die Angestellte A übt insoweit gelockerten, zumindest aber generellen Gewahrsam über sämtliche Gegenstände im Ladenbereich aus.

Fraglich ist, ob V dieses Gewahrsamsverhältnis durch das Einstecken der drei Feuerzeuge in die Tragetasche gebrochen und neuen Gewahrsam begründet hat.

*[Anmerkung: Wichtig ist, dass der Gewahrsamswechsel nicht durch das „Nehmen der drei Feuerzeuge aus dem Kassenbereich“ durch V erfolgt, sondern eben erst durch das Einstecken der Feuerzeuge in die Tragetasche. Der Sachverhalt enthält keine Informationen, dass V hier bereits durch das „Nehmen der Feuerzeuge“ eine Gewahrsamsenklaue begründet hat.]*

Durch das Einstecken in die Tragetasche wurde jede Zugriffsmöglichkeit des ursprünglichen Gewahrsamsinhaber beseitigt und daher neuer Gewahrsam begründet. Dass hier S die Tasche trägt, ist unerheblich. Der tätereigene Gewahrsam ist nicht erforderlich und V hat weiterhin eine faktische Zugriffsmöglichkeit auf den Inhalt der Tasche.

Fraglich ist allerdings, ob dieser Gewahrsamsübergang gegen den Willen des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers erfolgte. Es könnte ein tatbestandsausschließendes Einverständnis vorliegen, so dass der Gewahrsam mangels entgegenstehenden Willens des Gewahrsamsinhabers möglicherweise nicht gebrochen wurde.

Der Geschäftsführer G hat dem V erklärt, dass er sich die finanziellen Zuwendungen für seine Stammkunden nicht länger leisten kann und die Feuerzeuge daher nicht mehr beim Verkauf von zwei Stangen verschenkt werden. G ist jedoch krankheitsbedingt nicht im Tabak- und Zeitschriftenladen zugegen, so dass hier auf die Angestellte A abgestellt werden muss. A hat sich mit dem Gewahrsamswechsel jedoch einverstanden erklärt. Dass A irrt, weil sie immer noch davon ausgeht, dass Stammkunden wie V die „kostenlosen Zuwendungen“ erhalten, ist für die Annahme des tatbestandsausschließenden Einverständnisses wegen seiner „rein tatsächlichen Natur“ unerheblich. Ohnehin beruht der Irrtum auf dem Verschulden des G, der es versäumt hat, die A aufzuklären. Dass A als Angestellte des G über sämtliche Gegenstände im Ladenbereich verfügen darf, ist unstreitig anzunehmen.

*[Anmerkung: Sämtliche im Schrifttum vertretenen Theorien über die Wirksamkeit von Einverständnissen Dritter - Lagertheorie, objektive oder subjektive Befugnistheorie, vgl. MüKO-StGB, 2012, § 242 Rn. 102 ff. - kommen zu dem Ergebnis, dass A über die Gegenstände auch verfügen durfte und das tatbestandsausschließende Einverständnis daher wirksam ist. Es ist positiv zu bewerten, wenn die Studenten diese Theorien näher umreißen sollten.]*

Folglich liegt ein wirksames „tatbestandsausschließendes Einverständnis“ der A vor, weshalb nicht von einem Gewahrsamsbruch auszugehen ist. Es fehlt an der Wegnahmehandlung.

## **II. Ergebnis**

V hat sich nicht wegen Diebstahls gem. § 242 I StGB strafbar gemacht.

*[Anmerkung: Falls aufgrund des tatbestandsausschließenden Einverständnisses im Weiteren der Betrug gem. § 263 I StGB geprüft wird, liegt eine falsche Schwerpunktsetzung vor. Es handelt sich gerade nicht um die „klassische Abgrenzungsproblematik“ des „Trickdiebstahls und Sachbetrugs“. Zum hier in Rede stehenden Tatzeitpunkt nutzt V den aus seiner Sicht unbeobachteten Moment aus, um die Feuerzeuge einzustecken. Man kann deswegen nicht von einer „Sachverschaffung durch Täuschung“ sprechen, die für die klassische Abgrenzungsfrage Grundvoraussetzung ist. Es fehlt an der Täuschungshandlung, insbesondere auch am Vorsatz des V bzgl. einer Täuschung i.S.d. § 263 StGB, weil V weder falsche Tatsachen vorspiegeln, noch entstellen oder unterdrücken möchte. Vielmehr möchte V den Gewahrsam ohne Wissen und damit ohne Einverständnis der A aufheben. Es ist demnach konsequent, wenn der Betrug gem. § 263 StGB im Ganzen nicht erwähnt wird. Falls dieser geprüft wird, ist dies nicht negativ zu bewerten. Eine vollendete oder versuchte Betrugskonstellation ist dann aber in jedem Fall abzulehnen und mit der folgenden Prüfung des „versuchten Diebstahls“ ist fortzufahren.]*

## **B. Strafbarkeit des V gem. §§ 242 I, II, 22, 23 I StGB (Einstecken der Feuerz. in die Tasche)**

V könnte sich wegen versuchten Diebstahls gem. §§ 242 I, II, 22, 23 I StGB zum Nachteil des G strafbar gemacht haben, indem er die drei Feuerzeuge in die Tragetasche steckte.

## **Vorprüfung**

Wie oben festgestellt, wurde der Versuch aufgrund der fehlenden Wegnahmehandlung nicht vollendet. Der Versuch des Diebstahls ist gem. § 242 II StGB strafbar.

### **I. Tatbestandsmäßigkeit**

Es müssten die subjektiven und objektiven Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen.

#### **1. Tatentschluss**

V müsste den für eine Versuchsstrafbarkeit notwendigen Tatentschluss aufweisen.

Der Tatentschluss ist der Vorsatz zur Verwirklichung sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale. Zudem müssen die besonderen subjektiven Tatbestandsmerkmale des § 242 I StGB erfüllt sein.

Im vorliegenden Fall wusste V, dass es sich bei den drei Feuerzeugen um fremde bewegliche Sachen handelt. Er wollte den Gewahrsam der A an diesen Gegenständen auch brechen und neuen Gewahrsam begründen, denn ihm war aufgrund des Gesprächs mit G bekannt, dass es keine „kostenlosen Zuwendungen“ mehr für Stammkunden beim Kauf von zwei Stangen Zigaretten geben wird. Dass die Wegnahme der Feuerzeuge hier mit Einverständnis der A erfolgt, obwohl V Gegenteiliges annimmt, steht einer Strafbarkeit nicht entgegen. Würde seine vorgestellte Sachlage der Realität entsprechen, sprich das Einverständnis der A fehlen, wäre der gesetzliche objektive Tatbestand des § 242 I StGB erfüllt (sog. untauglicher Versuch).

V handelte in der Absicht, die A zu enteignen und sich die drei Feuerzeuge anzueignen. Ihm war bewusst, dass er keinen fälligen und einredefreien Anspruch auf die Feuerzeuge hat und die Aneignung deshalb rechtswidrig erfolgt.

#### **2. Unmittelbares Ansetzen**

Durch das Einstecken der Feuerzeuge in die Tragetasche hat V die „Schwelle zum jetzt geht's los“ überschritten und somit unmittelbar zur Tat angesetzt.

### **II. Rechtswidrigkeit**

Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich.

### **III. Schuld**

Es sind keine Entschuldigungs- oder Schuldausschließungsgründe ersichtlich.

### **IV. Ergebnis**

V hat sich wegen versuchten Diebstahls gem. §§ 242 I, II, 22, 23 I StGB strafbar gemacht.

*[Anmerkung: Bzgl. V könnte man noch an den Hausfriedensbruch gem. § 123 I StGB denken, weil V den Tabak- und Zeitschriftenladen in Diebesabsicht betritt. Allerdings müsste auch hier nach ganz h.M. von einem tatbestandsausschließenden Einverständnis ausgegangen werden,*

*weil der Zutritt zum Laden jeder Person, die zumindest nach außen als redlicher Käufer auftritt, gewährt wird. Das Fehlen dieser Strafbarkeitsprüfung ist nicht negativ zu bewerten.]*

### **C. Strafbarkeit des S gem. §§ 242 I, II, 25 II, 22, 23 I StGB (Öffnen der Tasche)**

Weiterhin könnte sich S wegen Mittäterschaft zum versuchten Diebstahl gem. §§ 242 I, II, 25 II, 22, 23 I StGB strafbar gemacht haben, indem er die Tragetasche zum Einstecken der Feuerzeuge öffnete.

#### **Vorprüfung**

Insoweit kann auf obigen Ausführungen verwiesen werden.

#### **I. Tatbestandsmäßigkeit**

Es müssten die subjektiven und objektiven Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein.

##### **1. Tatentschluss**

Dafür müsste S einen Tatentschluss zur mittäterschaftlichen Verwirklichung des versuchten Diebstahls gefasst haben, wofür es notwendig ist, dass S in Kenntnis und auf Grundlage eines gemeinsamen Tatplans einen Beitrag zur gemeinschaftlichen Tatbegehung leisten wollte.

Dass S nicht über die Absichten des V im Vorfeld eingeweiht wurde, steht der Mittäterschaft nicht entgegen. Eine sukzessive Mittäterschaft ist allgemein bis zur Tatvollendung unstrittig möglich und der Beitrag des S in Form des „Öffnens der Tragetasche“ sollte die Vollendung der Wegnahmehandlung erst ermöglichen. Dies gab der V mit seinem „Augenzwinkern“ dem S konkludent zu verstehen, worin zugleich der gemeinsame Tatplan zu erblicken ist.

Fraglich ist jedoch die gemeinschaftliche Tatbegehung. Bei dem Tatbeitrag des S, hier dem Öffnen der Tasche, könnte es sich eventuell nur um eine Teilnahmehandlung handeln. Nach welchen Kriterien die Mittäterschaft und Teilnahme abzugrenzen sind, ist strittig.

Nach der Tatherrschaftslehre ist derjenige als Täter anzusehen, dem Tatherrschaft zukommt. Dies ist der Fall, wenn der Täter das Tatgeschehen nach seinem Willen hemmen oder ablaufen lassen kann, er somit auch als Zentralgestalt bzw. gleichberechtigter Partner auftritt und nicht nur eine Nebenfigur darstellt. Im vorliegenden Fall wurde S nicht in die Tatplanung des V eingeweiht. Er übt zwar aufgrund des Öffnen und Tragens der Tasche mit der Diebesbeute Tatherrschaft über das weitere Geschehen aus, allerdings tritt er letztlich nur als Nebenfigur auf. S hat für die Diebesbeute keinerlei Verwendung. Auch wird S nicht an der Diebesbeute beteiligt oder kann irgendeinen Nutzen aus ihr ziehen. Vielmehr erscheint die Tat insgesamt als ein Werk des V, der auch als einziger in den Genuss der Diebesbeute kommt. Aus diesen Gründen ist von einer Teilnahmehandlung auszugehen [A.A. *vertretbar*].

Nach der modifizierten „Animus-Theorie“ ist als Täter anzusehen, wer objektiv irgendeinen fördernden Beitrag erbringt und die Tat als eigene will, also dabei subjektiv mit Täterwillen handelt. Anhaltspunkt für den Täterwillen sind hier der Grad des Interesses am Taterfolg, der Umfang der Tatherrschaft bzw. der Wille zur Ausübung der Tatherrschaft. Im vorliegenden Fall leistet S zwar einen die Tat fördernden Beitrag. Jedoch hat er keine Verwendung an den drei

Feuerzeugen, weshalb der Grad seines Interesses an der Diebesbeute äußerst gering ist. Auch zeigt S keinen erhöhten Willen zur Ausübung der Tatherrschaft auf. So verlässt S den Ladenbereich nicht primär mit dem Willen zur Sicherung der Diebesbeute, sondern aufgrund innerer Unruhe bzw. Nervosität („voller Aufregung“). Aus diesen Gründen ist von einer Teilnahmehandlung auszugehen.

Beide Auffassungen kommen zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Tatbeitrag des S um eine Teilnahmehandlung handelt. Folglich fehlt es an einem Tatentschluss des S zur Begehung des versuchten Diebstahls in Mittäterschaft.

## **2. Zwischenergebnis**

Der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

## **II. Ergebnis**

S hat sich nicht wegen versuchten Diebstahls in Mittäterschaft gem. §§ 242 I, II, 25 II, 22, 23 I StGB strafbar gemacht.

*[Anmerkung: Während bei der modifizierten „Animus-Theorie“ nur schwerlich ein anderes Ergebnis vertretbar erscheint, kann man über die Tatherrschaftslehre durchaus eine Täterschaft des S befürworten. In diesem Fall müsste wohl ein Streitentscheid geführt werden, da beide Ansichten zu einem unterschiedlichen Ergebnis gelangen. Wer dieses Ergebnis vertritt, setzt die Prüfung fort, sollte jedoch im subjektiven Tatbestand idealerweise noch ansprechen, dass der nach dem Tatgeschehen durch V erregte Irrtum bei S - V sagt später wahrheitswidrig, er dürfe die Feuerzeuge mitnehmen - unerheblich ist, weil es auf den Tatzeitpunkt ankommt! Die folgende Prüfung gem. §§ 242 I,II, 22, 23 I, 27 I StGB würde dann entfallen.]*

## **D. Strafbarkeit des S gem. §§ 242 I, II, 22, 23 I, 27 I StGB (Öffnen der Tasche)**

S könnte sich wegen Beihilfe zum versuchten Diebstahl gem. §§ 242 I, II, 22, 23 I, 27 I StGB strafbar gemacht haben, indem er die Tragetasche zum Einstecken der Feuerzeuge öffnete.

### **I. Tatbestandsmäßigkeit**

Es müssten die objektiven und subjektiven Voraussetzungen erfüllt sein.

#### **1. Vorsätzlich begangene rechtswidrige Haupttat**

V hat sich gem. §§ 242 I, II, 22, 23 I StGB strafbar gemacht.

#### **2. Beihilfehandlung**

Des Weiteren müsste S zu der vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Haupttat des V „Hilfe geleistet“ haben.

Ein Hilfeleisten liegt in jedem Tatbeitrag, der die Haupttat ermöglicht oder erleichtert oder die vom Täter begangene Rechtsgutsverletzung verstärkt hat.

S ermöglichte durch das Öffnen der Tasche, dass V die Feuerzeuge in die Tragetasche einstecken konnte, um die Wegnahmehandlung zu vollenden. Darin ist ein kausaler Beitrag zur Begehung der Haupttat zu erkennen. Eine Beihilfehandlung liegt demnach vor.

### **3. Vorsatz**

Ferner kam es S gerade darauf, durch das Öffnen der Tasche das Einstecken der Feuerzeuge zu ermöglichen. S handelte bzgl. der Hilfeleistung vorsätzlich.

Zudem hat S zum Tatzeitpunkt erkannt, dass V die Feuerzeuge nicht bezahlen und diese sich zueignen werde. Somit handelte S bzgl. der vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Haupttat des V seinerseits vorsätzlich. Dass V später wahrheitswidrig erklärt, dass er die Feuerzeuge einstecken durfte, ruft bei S zwar im Nachhinein einen Irrtum hervor, der sich jedoch auf den zum Tatzeitpunkt bestehenden Vorsatz in keiner Weise auswirken könnte.

## **II. Rechtswidrigkeit**

Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich.

## **III. Schuld**

Es sind keine Entschuldigungs- oder Schuldausschließungsgründe ersichtlich.

## **IV. Ergebnis**

S hat sich wegen Beihilfe zum versuchten Diebstahl gem. §§ 242 I, II, 22, 23 I, 27 I StGB strafbar gemacht.

## **Tatkomplex 2: Tageszeitung**

### **A. Strafbarkeit des S gem. § 242 I StGB (Verlassen des Ladens)**

S könnte sich wegen Diebstahls gem. § 242 I StGB strafbar gemacht haben, indem er ohne zu bezahlen mit der Tageszeitung den Tabak- und Zeitschriftenladen verlassen hat.

#### **I. Tatbestandsmäßigkeit**

Für S stellt die Tageszeitung, die nicht in seinem Eigentum steht und auch nicht herrenlos ist, eine fremde bewegliche Sache dar.

Mit dem Verlassen des Tabak- und Zeitschriftenladens hat S fremden Gewahrsam gebrochen und eigenen Gewahrsam an der Tageszeitung begründet.

Zum Tatzeitpunkt, dem Verlassen des Ladens, hat S jedoch vergessen, dass die Tageszeitung, die er am Kassensbereich bezahlen wollte, unter seinem linken Arm klemmt. Somit handelte S bezüglich des Gewahrsamsbruchs nicht vorsätzlich.

#### **II. Ergebnis**

S hat sich nicht wegen Diebstahls gem. § 242 I StGB strafbar gemacht.

## **B. Strafbarkeit des S gem. § 246 I StGB (Einstecken in die Tasche)**

Allerdings könnte sich S wegen Unterschlagung gem. § 246 I StGB strafbar gemacht haben, indem er die Tageszeitung in die Tragetasche steckte.

### **I. Tatbestandsmäßigkeit**

Bei der Tageszeitung handelt es sich um eine für S fremde bewegliche Sache (siehe oben).

Diese müsste er sich gem. § 246 I StGB rechtswidrig zueignet haben.

S begibt sich nicht zurück zum Tabak- und Zeitschriftenladen, sondern er steckt stattdessen die Tageszeitung in die Tragetasche und fährt mit V nach Hause. In diesem Verhalten manifestiert sich Zueignungswillen des S bzgl. der Tageszeitung, indem S nach außen zu erkennen gibt, die Tageszeitung zu behalten und die offene Rechnung nicht mehr zu begleichen.

Dass es sich bei der Tageszeitung um eine fremde bewegliche Sache handelt, welche er sich mangels eines fälligen und einredefreien Anspruchs rechtswidrig zueignet, war ihm zum Tatzeitpunkt auch bewusst. S handelte vorsätzlich.

### **II. Rechtswidrigkeit**

Es sind keine Rechtsfertigungsgründe ersichtlich.

### **III. Schuld**

Es sind keine Entschuldigungs- oder Schuldausschließungsgründe erkennbar.

### **IV. Ergebnis**

S hat sich wegen Unterschlagung gem. § 246 I StGB strafbar gemacht.

## **C. Strafbarkeit des V gem. §§ 246 I, 26 StGB**

V könnte sich wegen Anstiftung zur Unterschlagung gem. §§ 246 I, 26 StGB strafbar gemacht haben, indem er den S dazu bestimmte, die nicht bezahlte Tageszeitung zu behalten.

### **I. Tatbestandsmäßigkeit**

S hat sich gem. § 246 I StGB wegen Unterschlagung strafbar gemacht, was eine vorsätzlich begangene rechtswidrige Haupttat darstellt.

Des Weiteren müsste V gem. § 26 StGB den S zur Begehung dieser Straftat „bestimmt“ haben. Dies ist der Fall, wenn V durch sein Verhalten den Tatentschluss des S hervorgerufen hat. Vorliegend wollte S zum Tabak- und Zeitschriftenladen zurückkehren, weil er „nicht als Dieb dastehen möchte“. Erst durch die Anmerkung des V, dass S die Tageszeitung „einfach behalten“ soll, entschied sich S um, diese unbezahlt zu behalten. Folglich erweckte die geistige Willensbeeinflussung des V den Tatentschluss bei S, so dass die Bestimmungshandlung anzunehmen ist.

Ferner handelte V bzgl. der vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Haupttat und auch bzgl. des Bestimmens des S zur Begehung dieser Tat vorsätzlich.

## II. Rechtswidrigkeit

Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich.

## III. Schuld

Es sind keine Entschuldigungs- oder Schuldausschließungsgründe erkennbar.

## IV. Ergebnis

V hat sich wegen Anstiftung zur Unterschlagung gem. §§ 246 I, 26 StGB strafbar gemacht.

### Gesamtergebnis zu Aufgabe 1:

V hat sich gem. §§ 242 I, II, 22, 23 I StGB in Tatmehrheit mit §§ 246 I, 26 StGB strafbar gemacht.

S hat sich gem. §§ 242 I, II, 22, 23 I, 27 I StGB in Tatmehrheit mit § 246 I StGB strafbar gemacht.

**Aufgabe 2 (Gewicht 20 %):** Der Gesetzgeber hat die „geschäftsmäßige Sterbehilfe“ pönalisiert. Was versteht man unter „geschäftsmäßiger Sterbehilfe“? Nehmen Sie Stellung zu dieser Entscheidung des Strafgesetzgebers.

---

## Hinweise zur Lösung

### I. Zum Begriff der „geschäftsmäßigen Sterbehilfe“

In der Begründung des (erfolgreichen) Gesetzesentwurfs, der zu § 217 geführt hat, heißt es dazu:

*„Damit wird gerade keine Erwerbs- oder Gewinnerzielungsabsicht vorausgesetzt, sondern es genügt, dass der Täter „die Wiederholung gleichartiger Taten zum Gegenstand seiner Beschäftigung macht“ ..., bzw. es sich bei der Suizidhilfe um eine planmäßige Betätigung in Form eines regelmäßigen Angebotes handelt.“*

Bei einer Klausur kann nicht verlangt werden, dass Bearbeiter eine solche Definition kennen. Für die Bewertung kommt es darauf an, ob der Unterschied zur „Gewerbsmäßigkeit“ (die nicht *als Begriff* genannt werden muss) erkannt wird, ob also gesehen wird, dass es für die Annahme von Geschäftsmäßigkeit **keiner Gewinnerzielungsabsicht** bedarf, sondern dass es auf eine **Wiederholung** und auf eine gewisse **Planmäßigkeit** (Organisation) ankommen soll.



(Nicht falsch (aber ungenau) ist die Paraphrase der „geschäftsmäßigen“ mit der „organisierten“ Sterbehilfe.)

**Auch wer die Frage nach dem Begriff der Geschäftsmäßigkeit nicht (im Kern) beantworten kann, bzw., falsch beantwortet hat, hat noch nicht „Alles“ (0 Punkte für 20%) verloren; die Stellungnahme zum neuen § 217 StGB wird aber regelmäßig darunter leiden.**

## II. Zur Stellungnahme:

1. Naturgemäß lässt sich nicht vorhersehen, worauf sich diese Stellungnahmen konzentrieren. Zu **kritischen** Stellungnahmen:

- Denkbar (und lobenswert) ist zum einen der Fokus auf den Begriff der „Geschäftsmäßigkeit“, der erkennbar **unbestimmt** ist. (Überschrift in einer Tageszeitung: „Was „geschäftsmäßig“ heißt, klären dann die Gerichte“!)
- Gut ist (bei Bearbeitern, die erkennen, dass der Begriff der „Geschäftsmäßigkeit“ eigentlich eher zu einer extensiven Auslegung einlädt) der Hinweis, dass er wegen der Sterbehilfeproblematik in § 217 eher restriktiv auszulegen ist, um nicht – z.B. bei Ärzten) **unerwünschte Kriminalisierungen** (oder **Angst vor Kriminalisierung**) zu erreichen. (In der Diskussion standen sich Positionen gegenüber, die explizit die Ansicht verkündet haben, **Ärzte** fielen in der Regel nicht darunter (sondern tendenziell nur „Sterbehilfevereine“) und Positionen, die gerade darauf abgestellt haben, dass die Regelung gerade auch für Ärzte gelte.
- Man kann auch **grundsätzlich** kritisieren, dass die vor der Gesetzesänderung straflose Beihilfe zur Selbsttötung kriminalisiert wurde, ...
  - Entweder **rechtsdogmatisch** (keine Strafbarkeit der Teilnahme ohne Haupttat); sehr gut, wenn erkannt wird, dass der Gesetzgeber auch an anderer Stelle Handlungen, die eigentlich Teilnahmehandlungen sind, „vertatbestandlich“ und so kriminalisiert hat;
  - oder **grundsätzlich** mit dem Argument, dass in dieser Problemsituation das **Strafrecht keine Rolle** spielen sollte.
- ... oder kritisieren, dass **nicht nur die Sterbehilfe mit Gewinnerzielungsabsicht** („Gewerbsmäßigkeit“) unter Strafe gestellt wurde.
- Denkbar (und gut) ist auch die konkrete (in der Diskussion wichtige) Kritik, die darauf abzielt, dass (wegen der Unbestimmtheit) Ärzte sich der Sterbehilfe verweigern werden.

2. Natürlich kann man auch befürwortend Stellung beziehen.

- **Grundsätzliche Gegner der Straflosigkeit der Sterbehilfe** könnten argumentieren, dass jetzt wenigsten die geschäftsmäßige Sterbehilfe strafbar sei.
- Anknüpfend an die Gesetzesbegründung kann man positiv hervorheben, dass durch das Verbot des § 217 hervorgehoben wird, dass die **Sterbehilfe kein normales, von der Gesellschaft vorgehaltenes Angebot an Sterbewillige** sein soll.

### III. Zur Bewertung insgesamt:

Insgesamt ist hier natürlich Wissen positiv zu bewerten; das Nichtvorhandensein von Spezialwissen aber ist kein gewichtiger Mangel, sondern es kommt darauf an, ob die Bearbeiter die Thematik problematisieren und argumentativ dazu Stellung beziehen können. Ob und inwieweit das der Fall, muss der Korrektor im Einzelfall entscheiden.